

Termine November 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2016	14.11.2016	07.11.2016
Gewerbesteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	11.11.2016
Sozialversicherung ⁵	28.11.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligungen
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Im Pflegeheim untergebrachte Ehegatten: Doppelte Kürzung der Haushaltersparnis

Bei Unterbringung in einem Pflegeheim sind die entstandenen außergewöhnlichen Belastungen um ersparte Aufwendungen – wie Verpflegung oder Miete – zu kürzen.

Fraglich ist jedoch, ob eine doppelte Haushaltersparnis abzuziehen ist, wenn zwei Personen aus demselben Haushalt krankheitsbedingt im Heim untergebracht sind.

Ein im Heim untergebrachtes Ehepaar begehrte, die Haushaltersparnis in geringerem Umfang abzuziehen. Da keine zwei Haushalte aufgelöst wurden, sei auch nicht der zweifache Ersparnisabzug gerechtfertigt. Der Bundesfinanzhof hätte in einer früheren Entscheidung deutlich gemacht, dass die Haushaltersparnis haushaltsbezogen zu werten sei.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Das Finanzgericht Nürnberg folgte dieser Auffassung nicht. Da die Kläger beide im Heim untergebracht wurden und diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht hatten, hielt das Gericht die Kürzung für jeden der Beiden richtig. Bei Ehegatten seien die normalen Lebenshaltungskosten üblicherweise höher als bei Einzelpersonen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Inländischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt als Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld

Voraussetzung für den Bezug von Kindergeld ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Berechtigten im Inland.

Den Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung zur dauernden eigenen Nutzung unterhält. Es setzt voraus, dass:

- die stationären Räume auf Dauer zum Bewohnen geeignet sind,
- es sich um eine den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Inhabers entsprechende Bleibe handelt,
- es sich nicht nur um eine vorübergehende oder notdürftige Unterbringungsmöglichkeit handelt,
- es sich nicht um eine bloße Schlafstelle in Betriebsräumen handelt,
- die Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt,
- keine Nutzung zu ausschließlich beruflichen oder geschäftlichen Zwecken vorliegt,
- der Berechtigte in den Räumen nicht nur gelegentlich verweilt,
- Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Wohnung auf Dauer, etwa sechs Monate im Jahr, zu Wohnzwecken genutzt wird.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort ist dadurch gekennzeichnet, dass die Person mehr als sechs Monate im Inland arbeitet und ihren Inlandsaufenthalt nur kurzfristig für Familienheimfahrten unterbricht.

Inland ist im Wesentlichen das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen obliegt im Kindergeldverfahren dem Antragsteller.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

Kein Wegfall der Besteuerung einer privaten Kfz-Nutzung wegen Geringfügigkeit

Die private Nutzung eines dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW unterliegt der Besteuerung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Es handelt sich um eine pauschale Ermittlung der mit dem Teilwert zu bewertenden Entnahme zu privaten Zwecken. Abweichend von dieser Regelbesteuerung kann der private Nutzungsanteil durch eine Verhältnisrechnung der betrieblichen zu den privaten Fahrten nachgewiesen werden. In diesem Fall sind aufgrund eines ordnungsgemäß zu führenden Fahrtenbuchs die tatsächlich für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen verhältnismäßig aufzuteilen. Welche Eintragungen das Fahrtenbuch im Einzelnen enthalten muss, ist in einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu klären.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg entfällt die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nicht dadurch, dass es sich um einen unbedeutenden Anteil handelt. Eine Geringfügigkeitsgrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Unwetteropfer

Die Regenmassen im Mai und Juni 2016 in Deutschland haben zu schweren Überschwemmungen und hieraus folgend wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Betroffenen geführt. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem umfangreichen Schreiben verfügt, wie den Unwetteropfern und deren Unterstützern durch steuerliche Maßnahmen geholfen werden kann. Die wichtigsten Einzelregelungen sind:

- Zuwendungen an betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen oder öffentlichkeitswirksame Sponsoringaufwendungen der Unternehmen sind Betriebsausgaben.
- Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu 600 € im Jahr steuerfrei.
- Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer mindern ihren steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

- Aufsichtsräte müssen Vergütungen, auf die sie vor Fälligkeit oder Auszahlung verzichten, nicht versteuern.
- Spenden auf Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder öffentliche Dienststellen können ohne betragsmäßige Beschränkung unter Vorlage des Kontoauszugs steuerlich berücksichtigt werden.
- Spendenaktionen gemeinnütziger Körperschaften, insbesondere von Vereinen zugunsten der Unwetteropfer sind steuerunschädlich, auch wenn solche Aktionen nicht zu ihrem Satzungszweck gehören.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an selbstgenutzten Wohnungen und für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach Abzug der Versicherungsentschädigungen als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die zumutbare Belastung ist zu berücksichtigen.

Für beabsichtigte Maßnahmen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden. Alle Regelungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen vom 29. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016.

Verpächterwahlrecht gilt auch bei teilentgeltlicher Betriebsveräußerung

Stellt ein Unternehmer seine aktive Geschäftstätigkeit ein und wird der Betrieb im Ganzen mit seinen wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet, kann er wählen, wie dieser Vorgang ertragsteuerlich behandelt werden soll (sog. Verpächterwahlrecht). Will er die Aufdeckung der stillen Reserven des Betriebs vermeiden, können die Pachteinahmen als gewerbliche Einkünfte erklärt werden. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären. Dann müssen allerdings die stillen Reserven versteuert werden. Er hat dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Wird der verpachtete Betrieb im Rahmen der Generationennachfolge, beispielsweise an Kinder unentgeltlich oder teilentgeltlich übertragen, geht das Verpächterwahlrecht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Nachfolger über.

Tipp: Wird die Betriebsaufgabe nicht erklärt, werden zwar gewerbliche Einkünfte erzielt, die aber unter Umständen nicht gewerbsteuerpflichtig sind.

Verlustausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Termingeschäfte ist verfassungsgemäß

Verluste aus Termingeschäften eines gewerblichen Unternehmens sind - nach Verrechnung mit im gleichen Wirtschaftsjahr erzielten Termingeschäftsgewinnen - steuerlich zunächst nicht abzugsfähig. Sie dürfen in einem Veranlagungszeitraum weder mit Einkünften aus anderen Gewerbebetrieben noch mit anderen Einkünften verrechnet werden (sog. horizontales und vertikales Verlustausgleichsverbot). Sie können aber auf spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit künftigen Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Diese gesetzliche Einschränkung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß und sachlich gerechtfertigt, damit Unternehmen spekulative und risikogeneigte Geschäfte nicht in den betrieblichen Bereich transferieren. Das Gericht ließ allerdings die Frage offen, ob dies auch für endgültige Verluste ohne künftige Verrechnungsmöglichkeit gilt (sog. Definitivbelastung).

Hinweis: Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen können Verluste aus Termingeschäften als Teil ihres laufenden Geschäfts in voller Höhe geltend machen. Das gleiche gilt bei Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs anderer Betriebe.

Spätere Ausgliederung eines bei einer Anteilsübertragung zurückbehaltenen Wirtschaftsguts ist steuerunschädlich

Bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge soll das Kind des Unternehmers schrittweise an das Unternehmen herangeführt werden. Überträgt ein Mitunternehmer Teile seines Anteils unentgeltlich an sein Kind, erfolgt dies steuerneutral ohne Aufdeckung von stillen Reserven. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut seines Sonderbetriebsvermögens nicht an sein Kind mitüberträgt und dieses später zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt.

Dieses entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Vaters, der alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG und zugleich alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH war. Er übertrug 90 % seines Kommanditanteils und 25 % seiner Geschäftsanteile an der Komplementärin unentgeltlich auf seinen Sohn. Das Betriebsgrundstück, das er an die KG vermietet (Sonderbetriebsvermögen), behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Betriebsgrundstück unentgeltlich auf eine andere KG, an deren Vermögen er allein beteiligt war. Diese Übertragung hielt das Finanzamt für steuerschädlich. Dem widersprach jedoch der BFH. Eine Behaltensfrist für das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen existiert nämlich nicht und kann nicht aus anderen Vorschriften hergeleitet werden.

Ein langfristiges Fremdwährungsdarlehen ist mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem höheren Teilwert zu bilanzieren

Nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Das gilt auch für Verbindlichkeiten (Darlehen). Möglich bei der Bilanzierung von Verbindlichkeiten ist der Ansatz des Teilwerts, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertänderung geringer oder höher ist.

Dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Ein Unternehmer nahm ein Fremdwährungsdarlehen auf. Infolge von Kursanstiegen erhöhte sich der Rückzahlungsbetrag. Der Unternehmer beantragte die Anerkennung dieser Kursverluste als Betriebsausgaben.

Das Gericht entschied, dass bei Fremdwährungsverbindlichkeiten, die eine Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren haben, ein Kursanstieg der Fremdwährung grundsätzlich keine gewinnmindernde Teilwertzuschreibung rechtfertigt. Insbesondere bei Restlaufzeiten von mehr als zehn Jahren müsse noch von einer Üblichkeit der Wechselkurschwankungen ausgegangen werden.

Nachträgliche Dynamisierung der Altersrente eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers bei fehlender Erdienbarkeit nicht anzuerkennen

Damit eine Altersversorgungszusage einer GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich anzuerkennen ist, muss diese u. a. von diesem noch erdienbar sein. Bei einem beherrschenden Gesellschafter verlangt dies, dass der Zeitraum zwischen der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens noch zehn Jahre beträgt. Ein nicht beherrschender Gesellschafter kann die Pension noch erdienen, wenn vom vorgesehenen Zeitpunkt der Pension aus gesehen der Beginn seiner Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für mindestens drei Jahre bestanden hat. Ist die Pension nicht mehr erdienbar, sind die Zuführungen zur Pensionsrückstellung regelmäßig steuerlich nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, sondern stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

Ausnahmsweise kann eine nicht mehr erdienbare Altersrente steuerlich anzuerkennen sein. Das gilt z. B. für den Fall, dass die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Pensionszusage mehr als 20 % beträgt.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch bei einer nachträglichen Dynamisierung einer Alterszusage. Für die Frage der Erdienbarkeit ist auf den frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand abzustellen. Ob der Geschäftsführer tatsächlich noch zehn Jahre im Dienst bleibt, ist unerheblich.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Hamburg)

Gewerbsteuer auf Veräußerungsgewinne bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

Wird innerhalb der Fünf-Jahres-Frist nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft dieses Unternehmen aufgegeben oder veräußert, unterliegt der Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer.

Dies gilt nicht nur bei der Aufgabe oder Veräußerung des gesamten Betriebs, sondern auch für einen Teilbetrieb oder einen Anteil an einer Personengesellschaft. Der Gewerbesteuer unterliegen die in diesem Zusammenhang aufgedeckten stillen Reserven, soweit sie dem Betriebsvermögen der ehemaligen Kapitalgesellschaft zuzuordnen sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Keine Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen nach vorheriger rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung

Ein Gewerbesteuermessbescheid kann bei einer Änderung des Einkommensteuerbescheids nicht mehr von Amts wegen aufgehoben oder geändert werden, wenn schon eine Klage gegen den Gewerbesteuermessbescheid rechtskräftig abgewiesen wurde.

Normalerweise wird ein Gewerbesteuermessbescheid von Amts wegen aufgehoben oder geändert, wenn der Einkommensteuerbescheid aufgehoben oder geändert wird und sich dadurch der Gewinn aus Gewerbebetrieb ändert.

In dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer erfolglos gegen die Einkommensteuerbescheide und die Gewerbesteuermessbescheide geklagt. Der Bundesfinanzhof hatte die Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich der Gewerbesteuermessbescheide zurückgewiesen. Dadurch lag eine rechtskräftige Entscheidung vor.

Hinweis: Der Unternehmer hätte dieses Ergebnis vermieden, wäre er nur gegen den Einkommensteuerbescheid vorgegangen und hätte die Änderung des Gewerbesteuermessbescheids von Amts wegen abgewartet. Eine eventuelle Zahlung hätte er durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung vermeiden können.

Bewertung von Grundbesitz im Vergleichswertverfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser in der Großstadt können für Fälle der Erbschaft oder Schenkung wie Eigentumswohnungen im Vergleichswertverfahren bewertet werden. Solange jedoch der zuständige Gutachterausschuss keine verbindlichen Vergleichsfaktoren und Daten beschlossen hat, fehlt es an entsprechenden Grundlagen. Für die Bewertung sind dann andere Grundlagen und Methoden anzuwenden.

Während die dem Finanzamt vom Gutachterausschuss mitgeteilten Werte für die Beteiligten im Rahmen der steuerlichen Bewertung verbindlich und einer gerichtlichen Überprüfung regelmäßig nicht zugänglich sind, gilt dies für andere Methoden nicht. Dabei ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte für ein und dasselbe Objekt eine Streubreite von plus/minus 20 % haben. Dies widerspricht zunächst nicht dem Gleichheitsgrundsatz. Eine verfassungsrechtliche Prüfung der festgestellten Werte beschränkt sich damit allenfalls darauf, ob ein Wert außerhalb dieses Korridors liegt.

(Quelle: Beschluss des Finanzgerichts Hamburg)

Abziehbarkeit eines verjährten Pflichtteilsanspruchs als Nachlassverbindlichkeit

Auch ein verjährter Pflichtteilsanspruch ist als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abzuziehen. Dazu der folgende Fall:

Vater und Stiefmutter eines Alleinerben hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt. Nach dem Tod der letztversterbenden Stiefmutter mehr als zehn Jahre nach dem Tod des Vaters machte der Erbe den Pflichtteilsanspruch aus diesem Erbfall gegen sich selbst geltend. Den sich danach ergebenden Betrag zog er als Verbindlichkeit bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ab.

Zu Recht, wie das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschieden hat. Das Gericht begründet dies damit, dass eine verjährte Forderung voll wirksam und einklagbar ist. Nur die Einrede der Verjährung bewirkt, dass der Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Das Hessische Finanzgericht hatte das anders beurteilt. Beide Fälle liegen zur Revision beim Bundesfinanzhof. Dieser muss abschließend entscheiden.

Schuldner der Erbschaftsteuer des Vorerben nach dessen Tod ist der Nacherbe

Testamentarische Vorerbin des X war V, Nacherbin sollte N werden. Die nach dem Tod von X entstandene Erbschaftsteuer auf die Vorerbschaft konnte aber nicht mehr zu Lebzeiten der V festgesetzt werden. Deswegen wurde der Erbschaftsteuerbescheid an A gerichtet, die Alleinerbin der V war. A meinte, die Erbschaftsteuer könne nicht gegen sie festgesetzt werden, weil sie selbst keinen Zugriff auf die Vorerbschaft gehabt habe. Das Finanzamt möge die Erbschaftsteuer doch gegen die Nacherbin N festsetzen, die schließlich auch das Vermögen geerbt habe, für das die Erbschaftsteuer geschuldet wurde. Der Bundesfinanzhof sah das auch so und hob die Erbschaftsteuerfestsetzung gegen A auf.

Seite 6

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Gleichbehandlung im Rahmen der Gewährung einer Betriebsrente

Ein Arbeitnehmer, dem einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, kann nur von einer per Betriebsvereinbarung zugesagten kollektiven Versorgung ausgenommen werden, wenn die Zusagen typischerweise annähernd gleichwertig sind.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Fondsmanagers, dem im Arbeitsvertrag Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse zugesagt wurden. Durch Betriebsvereinbarung wurden später allen Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktzusage versprochen. Arbeitnehmer mit einzelvertraglichen Zusagen wurden ausdrücklich davon ausgenommen. Diese Regelung könnte aufgrund einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung unwirksam sein. Um dies zu klären, muss das Landesarbeitsgericht prüfen, ob alle Arbeitnehmer im Versorgungsfall eine annähernd gleichwertige Versorgung erhalten.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber muss verständlich sein

Der Empfänger einer Kündigung muss aus dieser erkennen können, wann das Arbeitsverhältnis beendet sein soll. Dafür genügt bei einer ordentlichen Kündigung die Angabe des Kündigungstermins oder der Kündigungsfrist.

Heißt es in der Kündigung „zum nächstzulässigen Termin“ reicht das, wenn dem Empfänger die Kündigungsfrist bekannt oder für ihn bestimmbar ist. Letzteres ist der Fall, wenn die zutreffende Frist für den Empfänger leicht feststellbar ist und keine umfassenden Ermittlungen oder die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen erfordert. Beispielsweise kann die Kündigungsfrist im Kündigungsschreiben genannt sein oder sich aus einer vertraglich in Bezug genommenen tariflichen Regelung ergeben.

Wird eine ordentliche Kündigung nur hilfsweise für den Fall der Unwirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung erklärt, reicht auch das. Denn der Empfänger kann erkennen, wann das Arbeitsverhältnis enden soll: mit Zugang der fristlosen Kündigung. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob der Empfänger auch die Kündigungsfrist der hilfsweise erklärten ordentlichen Kündigung ermitteln kann.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Kein Recht auf Einsicht in die Personalakten unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Arbeitnehmer können die über sie geführten Personalakten einsehen und hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuziehen. Die Regelung begründet aber keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf Einsichtnahme unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus der Rücksichtspflicht des Arbeitgebers noch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erlaubt, für sich Kopien von den Schriftstücken in seinen Personalakten zu fertigen. Dann nämlich ist dem Transparenzschutz genügt. Denn der Arbeitnehmer kann anhand der gefertigten Kopien den Inhalt der Personalakten mit dem Rechtsanwalt erörtern.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Höhe der Abfindung für Schwerbehinderte

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat entschieden, dass die im Falle von Betriebsschließungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer zu zahlenden Abfindungen nicht deshalb geringer festgesetzt werden dürfen, als die Abfindungen für sonstige Arbeitnehmer, weil Schwerbehinderte aufgrund ihrer Behinderung die Möglichkeit eines früheren Renteneintritts haben. Vielmehr stelle die Berechnung der Abfindungshöhe unter Berücksichtigung der vorzeitigen Rentenbezugsmöglichkeit eine unzulässige mittelbare und sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung Schwerbehinderter dar. Schwerbehinderte, bei denen so verfahren wurde, können danach eine Anpassung ihrer Abfindungen nach oben verlangen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn es sich bei den dadurch mehr aufzuwendenden Beträgen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des betreffenden Sozialtarifvertrages noch um eine hinnehmbare Erhöhung handele.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer durch Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter

Jüngere Arbeitnehmer dürfen, was ihre Urlaubsansprüche betrifft, in Tarifverträgen nicht ohne sachlichen Grund gegenüber älteren Arbeitnehmern benachteiligt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Tarifvertrag regelte Urlaubsansprüche unter Bezugnahme auf § 5 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (HUrlVO). Nach der im Streitfall maßgeblichen Fassung dieser Vorschrift hatten Beschäftigte im Alter bis zu 30 Jahren Anspruch auf 26 Arbeitstage Urlaub, Beschäftigte im Alter über 30 bis 40 Jahren Anspruch auf 29 Arbeitstage Urlaub, Beschäftigte im Alter von über 40 bis 50 Jahren Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub und Beschäftigte im Alter von über 50 Jahren Anspruch auf 33 Arbeitstage Urlaub. Ein Arbeitnehmer, der das 40. Lebensjahr vollendet, das 50. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatte, vertrat die Auffassung, dass ihm aus Gründen der Gleichbehandlung in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils drei Urlaubstage mehr zugestanden hätten, als ihm gewährt wurden. Er klagte und erhielt vor dem Bundesarbeitsgericht Recht, soweit seine Ansprüche nicht bereits wegen Zeitablaufs verfallen waren. Die Tarifvertragsregelung i. V. m. § 5 HUrlVO diskriminierten den Kläger wegen des Alters. Sein Urlaubsanspruch in den betreffenden Jahren sei deshalb nach oben anzupassen und habe sich auf 33 Arbeitstage belaufen.

Rechtsfolge bei verdeckter Arbeitnehmerüberlassung

Eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung, welche der Verleiher und der Entleiher eines Arbeitnehmers als „Werkvertrag“ deklarieren, führt nicht zwangsläufig zu einem Arbeitsverhältnis zwischen dem verliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Verleiher über eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung verfügt. Ist dies der Fall, bleibt er der Arbeitgeber des entliehenen Arbeitnehmers. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Das Gesetz sehe das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem entliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher ausschließlich bei fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis des Verleihers vor. Eine sinngemäße Anwendung der Vorschrift sei nicht möglich. Dadurch scheiterte die Klage einer technischen Zeichnerin, die aufgrund einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung bei einem Automobilunternehmen tätig war und auf Feststellung klagte, dass dieses Unternehmen ihr Arbeitgeber geworden sei.

Wirksamkeit eines Widerrufs nach Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Verbraucherkreditvertrags über 50.000 €, der im April 2008 abgeschlossen worden war.

Die Kreditnehmer widerriefen ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung im Juni 2013 und verlangten Rückzahlung der nach ihrer Auffassung ohne rechtlichen Grund an das Kreditinstitut erbrachten Leistungen in Höhe von knapp 6.000 €. Das Kreditinstitut verwies darauf, dass es die Kreditnehmer bei Vertragsabschluss über das Widerrufsrecht nach dem Muster für die Widerrufsbelehrung gemäß der BGB-Informationspflichten-Verordnung belehrt habe und deshalb die Widerrufsfrist abgelaufen sei.

Das Gericht gab der Klage statt, weil die dem Darlehensvertrag beigefügte Widerrufsbelehrung, nach der die Widerrufsfrist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung beginne“, die Darlehensnehmer nicht hinreichend deutlich über den Beginn der Widerrufsfrist belehrt habe. Das Kreditinstitut konnte sich auch nicht auf die Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung berufen, weil es hieran erhebliche Änderungen vorgenommen hatte.

Kaufrecht: Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um mehrere erhebliche Sachmängel an einer neuen Einbauküche, deren schnelle Beseitigung vom Käufer verlangt worden war. Konkret zu klären war die Frage, ob der Käufer vor der Erklärung des Rücktritts vom Vertrag eine angemessene Frist zur Nachbesserung der gerügten Mängel gesetzt hatte und hierfür die Benennung eines bestimmten Zeitraums oder Termins notwendig war.

Nach Auffassung des Gerichts genügt es für eine Fristsetzung zur Nacherfüllung, wenn der Käufer durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Verkäufer nur ein begrenzter Zeitraum zur

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.

Verfügung steht. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-) Termins bedarf es dabei nicht.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde eine Nachbesserungsfrist von vier bis sechs Wochen als angemessen erachtet. Das Gericht wies aber darauf hin, dass auch eine objektiv zu kurze Nachbesserungsfrist als angemessen angesehen werden darf, wenn der Verkäufer sie dem Käufer selbst vorgeschlagen hat. Auch ohne vorherige Fristsetzung ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn die ihm zustehende Art der Nacherfüllung z. B. wegen Unzuverlässigkeit des Verkäufers unzumutbar ist.

Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, in denen der Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen geregelt wurde, müssen besondere Anforderungen erfüllen.

Wichtig ist vor allem, dass die Formulierungen konkret sind und keinen Interpretationsraum bieten.

Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem in einer Patientenverfügung stand, dass „lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“ sollen. Das Gericht sah diese Formulierung als nicht ausreichend an, um eine künstliche Ernährung zu beenden. Die Aussage sei nicht präzise genug. Es fehle an der konkreten Behandlungsentscheidung.

Hinweis: Für die Formulierung von Patientenverfügungen empfiehlt es sich, professionellen Rat zu holen. In jedem Fall sind allgemeine Formulierungen wie „...wenn keine Aussicht auf ein lebenswertes Leben besteht“, oder „...ich nicht an Schläuche angeschlossen sein will“ zu vermeiden.

Telefonisch oder per E-Mail abgeschlossene Maklerverträge können widerrufen werden

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Verfahren entschieden, dass ein per E-Mail oder telefonisch geschlossener Grundstücksmaklervertrag von Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen werden kann, da es sich um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

In den entschiedenen Verfahren zahlten die Grundstückskäufer ihren Maklern die Provision nicht. In beiden Fällen ließen sich die Kunden per E-Mail ein Exposé übersenden, in dem auch die Maklerprovision ausgewiesen war. Nach Besichtigung der jeweiligen Objekte kauften die Kunden diese. Die Makler verlangten jeweils die im Exposé ausgewiesene Provision. Die Käufer verweigerten die Zahlung und widerriefen im Laufe des Prozesses den Maklervertrag.

Nach Auffassung des Gerichts konnten die Maklerverträge auch noch im Prozess widerrufen werden, weil die Kunden nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden waren. Bei den per E-Mail abgeschlossenen Maklerverträgen handelt es sich um Fernabsatzverträge, da diese unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen wurden und bei diesen ein Widerrufsrecht besteht. Das Widerrufsrecht der Käufer war zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung auch noch nicht erloschen. Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. In beiden Fällen hatten die beiden Käufer die Provision vor Ausübung des Widerrufsrechts nicht bezahlt und somit war der Vertrag noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt worden. Den Maklern steht ebenfalls kein Anspruch auf Wertersatz zu. Bei Fernabsatzverträgen muss der Verbraucher Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nur leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung hierauf hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer (Makler) vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Hier hatte es in beiden Fällen an einer entsprechenden Belehrung und Zustimmung der Kunden gefehlt. Zwar hat sich das Recht über Fernabsatzgeschäfte ab Juni 2014 verändert, aber weiterhin gilt, dass die Makler ihre Kunden über das bestehende Widerrufsrecht aufklären müssen.

Abgrenzung der Anzeige- und Berichtigungspflicht von einer Selbstanzeige

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Verwaltungsvorschriften zur Berichtigung von Steuererklärungen ergänzt. Erstmals zeigt es detailliert Unterschiede zwischen der Anzeige- und Berichtigungspflicht und der strafbefreienden Selbstanzeige auf.

Steuerlich besteht eine Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn der Steuerpflichtige nachträglich erkennt, dass seine abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Kommt der Steuerpflichtige unverzüglich seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor. Der Steuerpflichtige darf jedoch weder vorsätzlich noch

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



leichtfertig gehandelt haben. Hier liegt der große Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigung. Wenn der Steuerpflichtige nicht wusste, dass seine Steuererklärung falsch war, darf er diese berichtigen, sonst muss er eine Selbstanzeige einreichen.

Das BMF führt aus, dass sog. bedingter Vorsatz für die Steuerhinterziehung ausreichend ist und nennt entsprechende Beispielfälle. Ebenfalls erläutert es, wann eine Steuerverkürzung leichtfertig vorgenommen wurde.

Die neuen Verwaltungsvorschriften geben darüber hinaus Hinweise, die die Praxis dabei unterstützen sollen, offene Fragen hinsichtlich der Anzeige- und Berichtigungspflicht zu klären.

Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Oktober 2016 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.